



ONE SEVEN KLASSE B (FFF) 0.5%

Erstellt am: 08.03.2022

Revision: 09.03.2026

Fassung: 7 (ersetzt 6)

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

- 1.1 Produktidentifikator:** ONE SEVEN KLASSE B (FFF) 0.5%
- Andere Bezeichnungen:**
- UFI:** DG70-X0CD-8001-C04W
- 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:**
- Relevante identifizierte Verwendungen (zur den professionellen): Löschen von Bränden
Ausschließlich zur den professionellen Nutzung.
Anwendungsmenge: 0.5–1 % für den Einsatz bei Bränden der Klasse A und Klasse B (Feststoffe und Kohlenwasserstoffbrände) mit Geräten mit niedriger und mittlerer Ausdehnung.
Bei der empfohlenen Konzentration IST DAS PRODUKT NICHT ALS GEFÄHRLICH EINGESTUFT.
Verwendungen, von denen abgeraten wird: Alle Anwendungen die weder in diesem Abschnitt noch in Abschnitt 7.3 angegeben sind.
- 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:**
- VS FOCUM S.L.
Polígono de Olloniego, Parcela B-17
33660 OVIEDO - ASTURIAS - ESPAÑA
Tel.: +34985307145 - Fax: +34985168639
info@vsfocum.com
www.vsfocum.com
- LIEFERANT:
One Seven Premium CAFS GmbH
Am Honigberg 31
DE-14943 Luckenwalde
Deutschland
Telefon: +49-3371-6913-0 – Fax: +49-3371-6913-99
- 1.4 Notrufnummer:** +34 985 30 71 45 - Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8:00 bis 17:00 Uhr (außer an Feiertagen).
+34 620 80 86 17 - 24 Stunden.

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

- 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:**
- Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):**
- Die Klassifizierung dieses Produkts erfolgte gemäß Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP).
Aquatic Chronic 3: Chronische Gefahr für Gewässer, Kategorie 3, H412
Eye Dam. 1: Schwerwiegende Augenverletzungen, Kategorie 1, H318
Skin Sens. 1B: Hautsensibilisierung, Kategorie 1B, H317
- 2.2 Kennzeichnungselemente:**
- Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):**
- Gefahr**
-
- Gefahrenhinweise:**
- Aquatic Chronic 3: H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Eye Dam. 1: H318 - Verursacht schwere Augenschäden.
Skin Sens. 1B: H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- Sicherheitshinweise:**

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Erstellt am: 08.03.2022

Revision: 09.03.2026

Fassung: 7 (ersetzt 6)

Seite 1/16



ONE SEVEN KLASSE B (FFF) 0.5%

Erstellt am: 08.03.2022

Revision: 09.03.2026

Fassung: 7 (ersetzt 6)

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN (fortlaufend)

P261: Einatmen von Dampf vermeiden.
P273: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Atemschutz/Augenschutz/Schutzschuhe tragen.
P302+P352: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.
P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
P333+P313: Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P501: Inhalt/Behälter entsprechend der Bestimmungen über gefährliche Abfälle oder Verpackungsmüll zuführen.

Substanzen, die zur Einstufung beitragen

Schwefelsäure, Mono-C12-14 (Paare) -alkylester, Vergl. mit Triethanolamin; (Carboxymethyl)dimethyl-3 - [(1-oxododecyl)amino]propylammoniumhydroxid; 1-Propanaminium, N-(3-Aminopropyl)-2-hydroxy-N,N-dimethyl-3-sulfo-, N-C12-18 Acylderivate, innere Salze; N-(2-Hydroxyethyl)-N-[2-[(1-oxooctyl)amino]ethyl]-β-alanin; Natriumoctylsulfat

UFI: DG70-X0CD-8001-C04W

2.3 Sonstige Gefahren:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien.

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe:

Nicht relevant

3.2 Gemische:

Chemische Beschreibung: Wässrige Mischung aus Kohlenwasserstoff-Tensiden, Lösungsmitteln und Additiven

Gefährliche Bestandteile:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Punkt 3) enthält das Produkt:

Identifizierung	Chemische Bezeichnung/Klassifizierung		Konzentration
CAS: 112-34-5 EC: 203-961-6 Index: 603-096-00-8 REACH: 01-2119475104-44-XXXX	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol⁽¹⁾ ATP CLP00		20 - <30%
	Verordnung 1272/2008	Eye Irrit. 2: H319 - Achtung	
CAS: 90583-18-9 EC: 939-265-0 Index: Nicht relevant REACH: 01-2119970645-28-xxxx	Schwefelsäure, Mono-C12-14 (Paare) -alkylester, Vergl. mit Triethanolamin⁽¹⁾ Selbsteingestuft		3 - <10%
	Verordnung 1272/2008	Acute Tox. 4: H302; Aquatic Chronic 3: H412; Eye Dam. 1: H318; Skin Irrit. 2: H315 - Gefahr	
CAS: 4292-10-8 EC: 224-292-6 Index: Nicht relevant REACH: 01-2119487970-25-XXXX	(Carboxymethyl)dimethyl-3 - [(1-oxododecyl)amino]propylammoniumhydroxid⁽¹⁾ Selbsteingestuft		3 - <10%
	Verordnung 1272/2008	Aquatic Chronic 3: H412; Eye Dam. 1: H318 - Gefahr	
CAS: 1469983-50-3 EC: 939-457-4 Index: Nicht relevant REACH: 01-2119970901-34-XXXX	1-Propanaminium, N-(3-Aminopropyl)-2-hydroxy-N,N-dimethyl-3-sulfo-, N-C12-18 Acylderivate, innere Salze⁽¹⁾ Selbsteingestuft		1 - <3%
	Verordnung 1272/2008	Aquatic Chronic 2: H411; Eye Dam. 1: H318 - Gefahr	
CAS: 64265-45-8 EC: 264-761-2 Index: Nicht relevant REACH: 01-2120769114-55-XXXX	N-(2-Hydroxyethyl)-N-[2-[(1-oxooctyl)amino]ethyl]-β-alanin⁽¹⁾ Selbsteingestuft		1 - <3%
	Verordnung 1272/2008	Aquatic Chronic 2: H411; Eye Irrit. 2: H319; Skin Sens. 1B: H317 - Achtung	
CAS: 142-31-4 EC: 205-535-5 Index: Nicht relevant REACH: 01-2119966154-35-XXXX	Natriumoctylsulfat⁽¹⁾ Selbsteingestuft		1 - <3%
	Verordnung 1272/2008	Eye Dam. 1: H318; Skin Irrit. 2: H315 - Gefahr	
CAS: 111-42-2 EC: 203-868-0 Index: 603-071-00-1 REACH: 01-2119488930-28-XXXX	2,2'-Iminodiethanol⁽¹⁾ Selbsteingestuft		0,1 - <1%
	Verordnung 1272/2008	Acute Tox. 4: H302; Eye Dam. 1: H318; Repr. 2: H361; Skin Irrit. 2: H315; STOT RE 2: H373 - Gefahr	

⁽¹⁾ Stoff, der ein Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt, der die Kriterien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 erfüllt

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Erstellt am: 08.03.2022

Revision: 09.03.2026

Fassung: 7 (ersetzt 6)

Seite 2/16



ONE SEVEN KLASSE B (FFF) 0.5%

Erstellt am: 08.03.2022

Revision: 09.03.2026

Fassung: 7 (ersetzt 6)

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN (fortlaufend)

Weitere Informationen bzgl. der Gefährlichkeit der Substanzen finden Sie in den Abschnitten 11, 12 und 16.

Sonstige Angaben:

Identifizierung	Spezifischer Konzentrationsgrenzwert
Schwefelsäure, Mono-C12-14 (Paare) -alkylester, Vergl. mit Triethanolamin CAS: 90583-18-9 EC: 939-265-0	% (Gew./Gew.) ≥ 20 : Eye Dam. 1 - H318 10 $\leq$ % (Gew./Gew.) < 20 : Eye Irrit. 2 - H319
(Carboxymethyl)dimethyl-3 - [(1-oxododecyl)amino]propylammoniumhydroxid CAS: 4292-10-8 EC: 224-292-6	% (Gew./Gew.) ≥ 10 : Eye Dam. 1 - H318 4 $\leq$ % (Gew./Gew.) < 10 : Eye Irrit. 2 - H319
Natriumoctylsulfat CAS: 142-31-4 EC: 205-535-5	% (Gew./Gew.) ≥ 20 : Eye Dam. 1 - H318 10 $\leq$ % (Gew./Gew.) < 20 : Eye Irrit. 2 - H319

Der Schätzwert für die akute Toxizität für den Stoff, der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 enthalten ist oder für den diese Werte gemäß Anhang I derselben Verordnung festgelegt werden.:

Identifizierung	Akute Toxizität		Gattung
Schwefelsäure, Mono-C12-14 (Paare) -alkylester, Vergl. mit Triethanolamin CAS: 90583-18-9 EC: 939-265-0	LD50 oral	1063 mg/kg	Ratte
	LD50 kutan	Nicht relevant	
	LC50 beim Einatmen von Dämpfen	Nicht relevant	
2,2'-Iminodiethanol CAS: 111-42-2 EC: 203-868-0	LD50 oral	1100 mg/kg	
	LD50 kutan	Nicht relevant	
	LC50 beim Einatmen von Dämpfen	Nicht relevant	

ONE SEVEN KLASSE B (FFF) 0.5 % enthält keine persistenten organischen Chemikalien wie fluorierte organische Substanzen (PFAS) oder Siloxane (D4, D5 und D6).

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Vergiftungssymptome können nach dem Kontakt auftreten, weshalb im Zweifelsfalle bei direktem Kontakt mit dem chemischen Produkt oder Weiterbestehen des Unwohlseins ein Arzt zu Rate zu ziehen ist und dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorzulegen ist.

Bei Einatmung:

Es handelt sich um ein Produkt, das nicht als durch Einatmung gefährlich eingestuft ist. Dennoch wird empfohlen, bei Vergiftungssymptomen den Betroffenen vom Aussetzungsort zu entfernen, mit sauberer Luft zu versorgen und in Ruhestellung zu halten. Falls die Symptome andauern, ärztliche Hilfe anfordern.

Bei Berührung mit der Haut:

Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Im Falle des Kontaktes wird empfohlen, den betroffenen Bereich gründlich mit Wasser und neutraler Seife zu reinigen. Bei Hautveränderungen (Brennen, Rötung, Ausschlag, Blasen) einen Arzt aufsuchen und ihm dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.

Bei Berührung mit den Augen:

Augen mindestens 15 Minuten lang mit reichlich lauwarmem Wasser spülen. Es ist zu vermeiden, dass der Betroffene sich die Augen reibt oder diese schließt. Sollte der Betroffene Kontaktlinsen tragen, so sind diese zu entfernen, soweit sie nicht an den Augen festkleben, da ansonsten zusätzliche Verletzungen auftreten können. In allen Fällen muss nach dem Waschen schnellstmöglich ein Arzt aufgesucht und diesem das Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden.

Durch Verschlucken/Einatmen:

Kein Erbrechen provozieren. Sollte es zum Erbrechen kommen, den Kopf nach vorn halten, um ein Einatmen zu vermeiden. Den Betroffenen in Ruhestellung halten. Mund und Rachen ausspülen, da diese möglicherweise beim Verschlucken mit betroffen wurden.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Die sofortigen und verzögerten Wirkungen sind in den Abschnitten 2 und 11 angegeben.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Nicht relevant

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



ONE SEVEN KLASSE B (FFF) 0.5%

Erstellt am: 08.03.2022

Revision: 09.03.2026

Fassung: 7 (ersetzt 6)

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel:

Geeignete Löschmittel:

Schaumlöschgerät (AB), Trockenes chemisches Pulver (ABC) Feuerlöscher, Kohlendioxid-Feuerlöscher (BC)

Ungeeignete Löschmittel:

Wasserstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Als Folge der Verbrennung oder thermischen Zersetzung entstehen reaktive Unterprodukte, die hochgiftig sind und deshalb ein hohes Gesundheitsrisiko darstellen können.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Abhängig von der Größe des Feuers ist ggf. die Verwendung von vollständiger Schutzbekleidung und autonomen Atmungsgeräten erforderlich. Es sollte ein Mindestbestand an Notfalleinrichtungen oder Ausrüstung (feuerfeste Decken, tragbarer Verbandskasten, ...) gemäß der Richtlinie 89/654/EWG vorhanden sein.

Zusätzliche Hinweise:

Gemäß dem internen Notfallplan und den Informationsblättern bzgl. des Verhaltens bei Unfällen und sonstigen Notfällen vorgehen. Jegliche Zündquellen fernhalten. Im Brandfalle die Lagerbehälter und -tanks der Produkte kühlen, die sich entflammen oder explodieren können oder aufgrund von erhöhten Temperaturen BLEVE-gefährdet sind. Der Austritt der bei der Brandbekämpfung verwendeten Produkte in das Grundwasser ist zu vermeiden.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Nicht für Notfälle geschultes Personal:

Lecks isolieren, soweit dies kein zusätzliches Risiko für die damit befassten Personen darstellt. Angesichts eines möglichen Kontakts mit dem verschütteten Produkt ist die Verwendung von persönlichen Schutzelementen obligatorisch (siehe Abschnitt 8). Bereich evakuieren und Personen ohne Schutzausrüstung fernhalten.

Einsatzkräfte:

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten. Siehe Abschnitt 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Ein Austreten in das Wasser ist unbedingt zu verhindern. Absorbiertes Produkt angemessen in hermetisch versiegelbaren Behältern aufbewahren. Im Falle der Aussetzung der allgemeinen Bevölkerung oder der Umwelt sind die zuständigen Behörden zu informieren.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Es wird empfohlen:

Verhindern Sie das Eindringen des Produkts in Abflüsse, Kanalisationen oder Wasserläufe. Nehmen Sie das verschüttete Produkt mit Sand oder einem inerten Absorptionsmittel auf und bringen Sie es an einen sicheren Ort. Nicht in Sägemehl oder anderen brennbaren Absorptionsmitteln aufnehmen. Sammeln Sie das Produkt in geeigneten Behältern und verwalten Sie es gemäß den geltenden Rechtsvorschriften.

Freisetzung in Wasser oder Meer:

Kleine Verschüttungen:

Verschüttetes Material mit Hilfe von Barrieren oder ähnlichen Vorrichtungen eindämmen. Verwenden Sie für die Sammlung geeignete Absorptionsmittel und behandeln Sie die Abfälle gemäß den geltenden Vorschriften.

Große Verschüttungen:

Ausgelaufene Stoffe in offenen Gewässern nach Möglichkeit durch Absperrungen oder ähnliche Vorrichtungen eindämmen. Wenn dies nicht möglich ist, versuchen Sie, die Ausbreitung zu kontrollieren und das Produkt mit geeigneten mechanischen Mitteln aufzusammeln. Lassen Sie sich vor dem Einsatz von Dispersionsmitteln immer von Fachleuten beraten und vergewissern Sie sich, dass Sie die erforderlichen Genehmigungen haben, wenn Sie Dispersionsmittel einsetzen wollen. Behandlung der Abfälle gemäß den geltenden Vorschriften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Abschnitte 8 und 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Erstellt am: 08.03.2022

Revision: 09.03.2026

Fassung: 7 (ersetzt 6)

Seite 4/16



ONE SEVEN KLASSE B (FFF) 0.5%

Erstellt am: 08.03.2022

Revision: 09.03.2026

Fassung: 7 (ersetzt 6)

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG (fortlaufend)

A.- Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung

Hinsichtlich der Handhabung von Ladungen ist die gültige Gesetzgebung zur Prävention von industriellen Risiken einzuhalten. Ordnung und Sauberkeit beibehalten und die Entsorgung mit sicheren Methoden ausführen (Abschnitt 6).

B.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Bränden und Explosionen.

Produkt ist nicht entflammbar unter normalen Lager-, Handhabungs- und Anwendungsbedingungen. Es wird eine langsame Umfüllung empfohlen, um das Entstehen von elektrostatischen Ladungen zu vermeiden, die Auswirkungen auf entflammbare Produkte haben könnten. Für Informationen zu Bedingungen und Materialien, die zu vermeiden sind, siehe Abschnitt 10.

C.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von ergonomischen und toxikologischen Risiken.

Während der Handhabung nicht essen oder trinken, danach die Hände mit geeigneten Reinigungsmitteln waschen.

D.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Umweltrisiken

Aufgrund der Gefährlichkeit dieses Produkts für die Umwelt wird empfohlen, dieses innerhalb eines Bereichs zu handhaben, der über Verseuchungskontrollbarrieren für den Fall eines Austritts verfügt, und Absorptionsmaterial in der Nähe aufzubewahren.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

A.- Spezifische Anforderungen an die Lagerung hinzuweisen

Mindesttemperatur: 0 °C

Höchsttemperatur: 50 °C

Maximale Zeit: 60 Monate

B.- Allgemeine Lagerbedingungen.

Wärmequellen, Strahlung, statische Elektrizität und der Kontakt mit Lebensmitteln sind zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 10.5

Sonstige Angaben:

Technische Lagermaßnahmen, die für Versorgungsbehälter anwendbar sind

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Schaumstoffkonzentrat für die Brandbekämpfung.

Exklusive professionelle Nutzung.

Anwendungsmenge: 0.5–1 % für den Einsatz bei Bränden der Klasse A und Klasse B (Feststoffe und Kohlenwasserstoffbrände) mit Geräten mit niedriger und mittlerer Ausdehnung.

Beachten Sie die Handhabungsanweisungen zur Herstellung von gebrauchsfertigen Mischungen und zur Verwendung der Lösungen.

Beachten Sie das technische Datenblatt.

Empfohlene Temperaturen für die Nutzung liegen zwischen –15°C und +50°C.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter:

Substanzen, deren Grenzwerte der Exposition am Arbeitsplatz zu kontrollieren sind:

Arbeitsplatzgrenzwerte TRGS 900 (Ausgabe Januar 2006, zuletzt geändert am 19. Dezember 2025):

Identifizierung	Umweltgrenzwerte		
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol CAS: 112-34-5 EC: 203-961-6	AGW (8h)	10 ppm	67 mg/m ³
	AGW (KZW)	15 ppm	100,5 mg/m ³
2,2'-Iminodiethanol CAS: 111-42-2 EC: 203-868-0	AGW (8h)	0,11 ppm	0,5 mg/m ³
	AGW (KZW)	0,11 ppm	0,5 mg/m ³

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

A.- Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

Als Vorsichtsmaßnahme wird die Verwendung von grundlegenden individuellen Schutzausrüstungen mit der entsprechenden CE-Markierung empfohlen. Weitere Information bzgl. der individuellen Schutzausrüstungen (Lagerung, Verwendung, Reinigung, Instandhaltung, Schutzklasse ...) finden Sie in der Informationsbroschüre des jeweiligen Herstellers. Die in diesem Punkt enthaltenen Indikationen beziehen sich auf das reine Produkt. Die Schutzmaßnahmen für das verdünnte Produkt können abhängig vom Verdünnungsgrad, der Verwendung, der Anwendungsmethode etc. abweichen. Zur Feststellung der Verpflichtung zur Installation von Notduschen und/oder Augenwaschvorrichtungen in den Lagern sind die jeweils anwendbaren Vorschriften in Bezug auf die Lagerung von chemischen Produkten zu berücksichtigen. Für weitere Informationen siehe Abschnitte 7.1 und 7.2.

B.- Atemschutz.

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
 Obligatorischer Atemschutz	Selbstfiltermaske für Gase und Dämpfe (Filtertyp: A)		EN 405:2001+A1:2009	Ersetzen, wenn der Geruch oder Geschmack des Schadstoffes im Inneren der Maske bzw. des Gesichtsadapters festgestellt wird. Wenn der Schadstoff keine guten Hinweiseigenschaften aufweist, wird die Verwendung von Isolierausrüstung empfohlen.

C.- Spezifischer Handschutz.

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
 Obligatorischer Handschutz	Einweghandschuhe zum chemischen Schutz (Material: Nitril, Durchdringungszeit: > 480 min, Dicke: 0,4 mm)		EN ISO 21420:2020	Handschuhe bei jeglichem Anzeichen von Beschädigung ersetzen.

Da das Produkt eine Mischung aus verschiedenen Materialien ist, kann die Widerstandsfähigkeit des Handschuhmaterials nicht im Voraus berechnet werden und muss kurz vor der Anwendung verifiziert werden.

D.- Gesichts- und Augenschutz

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
 Obligatorischer Gesichtsschutz	Panorama-Schutzbrille gegen Spritzer und / oder Herausschleudern		EN ISO 16321-1:2022 + EN ISO 16321-3:2022 EN ISO 4007:2018	Täglich reinigen und in regelmäßigen Abständen nach den Anweisungen des Herstellers desinfizieren. Verwendung bei Spritzgefahr wird empfohlen.

E.- Körperschutz

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
	Arbeitsbekleidung			Tauschen Sie es aus, bevor Anzeichen des Verfalls auftreten. Professionellen/Industriellen Anwendern, die dem Stoff über längere Zeit ausgesetzt sind, wird CE III empfohlen, in Übereinstimmung mit den EN ISO 6529:2013, EN ISO 6530:2005, EN ISO 13688:2013, EN 464:1994 Regulierungen.
	Rutschfestes Arbeitsschuhwerk		EN ISO 20347:2022/A1:2024	Tauschen Sie es aus, bevor Anzeichen des Verfalls auftreten. Professionellen/Industriellen Anwendern, die dem Stoff über längere Zeit ausgesetzt sind, wird CE III empfohlen, in Übereinstimmung mit den EN ISO 20345:2022 und EN 13832-1:2019 Regulierungen.

F.- Ergänzende Notfallmaßnahmen

Es wird empfohlen, zusätzliche Notfallausrüstungen an Arbeitsplätzen einzusetzen, die dem Produkt besonders ausgesetzt sind, oder in Situationen, in denen die Risikobewertung die Notwendigkeit solcher Ausrüstungen deutlich macht.

Notfallmaßnahme	Vorschriften	Notfallmaßnahme	Vorschriften
 Notfalldusche	ANSI Z358-1 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011	 Augendusche	DIN 12 899 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



ONE SEVEN KLASSE B (FFF) 0.5%

Erstellt am: 08.03.2022

Revision: 09.03.2026

Fassung: 7 (ersetzt 6)

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

Unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung zum Umweltschutz wird empfohlen, den Austritt sowohl des Produkts als auch von dessen Verpackung in die Umwelt zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 7.1.D

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Vollständige Informationen finden Sie im Produkt-Datenblatt.

Physisches Aussehen :

Aggregatzustand bei 20 °C:	Flüssigkeit
Aussehen:	Nicht relevant *
Farbe:	Grün
Geruch:	Charakteristisch
Geruchsschwelle:	Nicht relevant *

Flüchtigkeit:

Siedetemperatur bei atmosphärischem Druck:	126 °C
Dampfdruck bei 20 °C:	2214 Pa
Dampfdruck bei 50 °C:	11667,03 Pa (11,67 kPa)
Verdunstungsrate bei 20 °C:	Nicht relevant *

Produktkennzeichnung:

Dichte bei 20 °C:	1082 - 1102 kg/m ³
Relative Dichte bei 20 °C:	1,082 - 1,102
Dynamische Viskosität bei 20 °C:	≤60 mPa·s
Viskositäts-Dichteverhältnis bei 20 °C:	≤60 mm ² /s
Viskositäts-Dichteverhältnis bei 40 °C:	≤30 mm ² /s
Konzentration:	Nicht relevant *
pH:	7 - 9
Dampfdichte bei 20 °C:	Nicht relevant *
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser bei 20 °C:	Nicht relevant *
Wasserlöslichkeit bei 20 °C:	Nicht relevant *
Löslichkeitseigenschaft:	Wasserlöslich
Zersetzungstemperatur:	Nicht relevant *
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	≤-15 °C

Entflammbarkeit:

Flammpunkt:	>100 °C (Hält die Verbrennung nicht im Gang)
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	Nicht relevant *
Selbstentflammungstemperatur:	204 °C
Untere Entflammbarkeitsgrenze:	Nicht relevant *
Obere Entflammbarkeitsgrenze:	Nicht relevant *

Partikeleigenschaften:

Medianwert des äquivalenten Durchmessers:	Nicht relevant *
---	------------------

9.2 Sonstige Angaben:

Angaben über physikalische Gefahrenklassen:

Explosive Eigenschaften:	Nicht relevant *
--------------------------	------------------

*Nicht relevant wegen der Art des Produktes, es liegt keine Information über gefährliche Eigenschaften vor.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Erstellt am: 08.03.2022

Revision: 09.03.2026

Fassung: 7 (ersetzt 6)

Seite 7/16



ONE SEVEN KLASSE B (FFF) 0.5%

Erstellt am: 08.03.2022

Revision: 09.03.2026

Fassung: 7 (ersetzt 6)

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN (fortlaufend)

Oxidierende Eigenschaften:	Nicht relevant *
Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische:	Nicht relevant *
Verbrennungswärme:	Nicht relevant *
Aerosole-Gesamtprozensatz (nach Masse) entzündbarer Bestandteile:	Nicht relevant *
Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen:	
Oberflächenspannung bei 20 °C:	Nicht relevant *
Brechungsindex:	Nicht relevant *

*Nicht relevant wegen der Art des Produktes, es liegt keine Information über gefährliche Eigenschaften vor.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität:

Keine gefährlichen Reaktionen sind zu erwarten, wenn die folgenden technischen Anweisungen Lagerung von Chemikalien befolgt werden. Siehe Abschnitt 7 des Sicherheitsdateiblattes.

10.2 Chemische Stabilität:

Chemisch stabil unter den Bedingungen der Lagerung, Handhabung und Verwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Unter normalen Bedingungen werden keine gefährlichen Reaktionen erwartet.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Anwendbar für die Handhabung und Lagerung bei Raumtemperatur:

Stoß und Reibung	Berührung mit der Luft	Erwärmung	Sonnenlicht	Feuchtigkeit
Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend

Temperaturen: <-15°C, >+50°C.

10.5 Unverträgliche Materialien:

Säuren	Wasser	Verbrennungsfördernde Materialien	brennbare Stoffe	Sonstige
Starke Säuren vermeiden	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Vermeiden Sie starke Basen oder Laugen.

Verwende keine Behälter, Rohre oder Zubehörteile aus verzinktem Stahl. Vermeiden Sie starke Säuren. Vermeiden Sie Basen oder starke Basen.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Siehe Abschnitte 10.3, 10.4 und 10.5 hinsichtlich der spezifischen Abbauprodukte. Abhängig von den Abbaubedingungen können beim Abbau komplexe Mischungen chemischer Substanzen freigesetzt werden: Kohlendioxide (CO₂), Kohlenmonoxide und sonstige organische Verbindungen.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Es liegen keine experimentellen Daten zu dem Produkt an sich hinsichtlich der toxikologischen Eigenschaften vor.

Enthält Glykole, welche möglicherweise gesundheitsschädlich sind, weshalb empfohlen wird, die Dämpfe nicht über längere Zeit einzuatmen.

Gefährliche gesundheitliche Auswirkungen:

Die wiederholte, langfristige und in höheren Konzentrationen erfolgende Aussetzung als den durch die Grenzwerte für professionelle Aussetzung festgesetzten Konzentrationen kann abhängig von der Aussetzungsart zu Gesundheitsschäden führen:
A- Einnahme (akute Wirkung):

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



ONE SEVEN KLASSE B (FFF) 0.5%

Erstellt am: 08.03.2022

Revision: 09.03.2026

Fassung: 7 (ersetzt 6)

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN (fortlaufend)

- Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einnahme eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Ätz-/Reizwirkung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

B- Einatmung (akute Wirkung):

- Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
- Ätz-/Reizwirkung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

C- Kontakt mit Haut und Augen (akute Wirkung):

- Kontakt mit der Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Berührung mit der Haut eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Kontakt mit den Augen: Führt nach Kontakt zu erheblichen Augenverletzungen.

D- Krebserregende Auswirkungen, Mutationsauswirkungen und schädliche Auswirkungen auf die Fortpflanzung:

- Karzinogenizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die aufgrund der beschriebenen Auswirkungen als gefährlich eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Mutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Toxizität für Fortpflanzungsorgane: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

E- Sensibilisierungsauswirkungen:

- Atemwege: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die als gefährlich mit sensibilisierenden Auswirkungen eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Haut: Länger andauernder Kontakt kann allergische Hautreaktionen zur Folge haben.

F- Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)-einmalige Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

G- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt:

- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich durch wiederholte Aussetzung eingestuft sind. Weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
- Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

H- Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

Sonstige Angaben:

Nicht relevant

Spezifische toxikologische Information der Substanzen:

Identifizierung	Akute Toxizität		Gattung
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol CAS: 112-34-5 EC: 203-961-6	LD50 oral	2410 mg/kg	Ratte
	LD50 kutan	2764 mg/kg	Kaninchen
	LC50 beim Einatmen von Dämpfen		
(Carboxymethyl)dimethyl-3 - [(1-oxododecyl)amino]propylammoniumhydroxid CAS: 4292-10-8 EC: 224-292-6	LD50 oral	>5000 mg/kg	Ratte
	LD50 kutan		
	LC50 Einatmen von Stäuben		
Schwefelsäure, Mono-C12-14 (Paare) -alkylester, Vergl. mit Triethanolamin CAS: 90583-18-9 EC: 939-265-0	LD50 oral	1063 mg/kg	Ratte
	LD50 kutan		
	LC50 Einatmen von Stäuben		

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Erstellt am: 08.03.2022

Revision: 09.03.2026

Fassung: 7 (ersetzt 6)

Seite 9/16



ONE SEVEN KLASSE B (FFF) 0.5%

Erstellt am: 08.03.2022

Revision: 09.03.2026

Fassung: 7 (ersetzt 6)

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN (fortlaufend)

Identifizierung	Akute Toxizität		Gattung
1-Propanaminium, N-(3-Aminopropyl)-2-hydroxy-N,N-dimethyl-3-sulfo-, N-C12-18 Acylderivate, innere Salze CAS: 1469983-50-3 EC: 939-457-4	LD50 oral	2950 mg/kg	Ratte
	LD50 kutan		
	LC50 Einatmen von Stäuben		
2,2'-Iminodiethanol CAS: 111-42-2 EC: 203-868-0	LD50 oral	1100 mg/kg	Ratte
	LD50 kutan		
	LC50 Einatmen von Stäuben		

11.2 Angaben über sonstige Gefahren:

Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

Sonstige Angaben

Nicht relevant

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Es liegen keine experimentellen Daten der Mischung an sich hinsichtlich der ökotoxikologischen Eigenschaften vor.

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

12.1 Toxizität:

Akute Toxizität:

Identifizierung	Konzentration		Art	Gattung
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol CAS: 112-34-5 EC: 203-961-6	LC50	Nicht relevant	Lepomis macrochirus	Fisch
	EC50	4950 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krebstier
	EC50	Nicht relevant	Microcystis aeruginosa	Alge
Schwefelsäure, Mono-C12-14 (Paare) -alkylester, Vergl. mit Triethanolamin CAS: 90583-18-9 EC: 939-265-0	LC50	Nicht relevant		
	EC50	Nicht relevant		
	EC50	11 mg/L (72 h)	Scenedesmus subspicatus	Alge
(Carboxymethyl)dimethyl-3 - [(1-oxododecyl)amino] propylammoniumhydroxid CAS: 4292-10-8 EC: 224-292-6	LC50	1,9 mg/L (96 h)	Cyprinus carpio	Fisch
	EC50	1,9 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krebstier
	EC50	Nicht relevant		
1-Propanaminium, N-(3-Aminopropyl)-2-hydroxy-N,N-dimethyl-3-sulfo-, N-C12-18 Acylderivate, innere Salze CAS: 1469983-50-3 EC: 939-457-4	LC50	2,12 mg/L (96 h)	Pimephales promelas	Fisch
	EC50	4 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krebstier
	EC50	2,26 mg/L (72 h)	Skeletonema costatum	Alge
N-(2-Hydroxyethyl)-N-2-[(1-oxooctyl)amino]ethyl]-β-alanin CAS: 64265-45-8 EC: 264-761-2	LC50	>1 - 10 mg/L (96 h)		Fisch
	EC50	>1 - 10 mg/L (48 h)		Krebstier
	EC50	>1 - 10 mg/L (72 h)		Alge
2,2'-Iminodiethanol CAS: 111-42-2 EC: 203-868-0	LC50	800 mg/L (24 h)	Carassius auratus	Fisch
	EC50	180 mg/L (24 h)	Daphnia magna	Krebstier
	EC50	75 mg/L (72 h)	Scenedesmus subspicatus	Alge

Langzeittoxizität:

Identifizierung	Konzentration		Art	Gattung
(Carboxymethyl)dimethyl-3 - [(1-oxododecyl)amino] propylammoniumhydroxid CAS: 4292-10-8 EC: 224-292-6	NOEC	0,135 mg/L	Oncorhynchus mykiss	Fisch
	NOEC	0,032 mg/L	Daphnia magna	Krebstier
1-Propanaminium, N-(3-Aminopropyl)-2-hydroxy-N,N-dimethyl-3-sulfo-, N-C12-18 Acylderivate, innere Salze CAS: 1469983-50-3 EC: 939-457-4	NOEC	0,072 mg/L	Pimephales promelas	Fisch
	NOEC	2,9 mg/L	Daphnia magna	Krebstier
2,2'-Iminodiethanol CAS: 111-42-2 EC: 203-868-0	NOEC	1 mg/L	N/A	Fisch
	NOEC	0,78 mg/L	Daphnia magna	Krebstier

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Erstellt am: 08.03.2022

Revision: 09.03.2026

Fassung: 7 (ersetzt 6)

Seite 10/16



ONE SEVEN KLASSE B (FFF) 0.5%

Erstellt am: 08.03.2022

Revision: 09.03.2026

Fassung: 7 (ersetzt 6)

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN (fortlaufend)

Stoffspezifische Informationen:

Identifizierung	Abbaubarkeit		Biologische Abbaubarkeit	
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol CAS: 112-34-5 EC: 203-961-6	BSB5	0,25 g O ₂ /g	Konzentration	100 mg/L
	CSB	2,08 g O ₂ /g	Zeitraum	28 Tage
	BSB/CSB	0,12	% Biologisch abgebaut	92 %
Schwefelsäure, Mono-C12-14 (Paare) -alkylester, Vergl. mit Triethanolamin CAS: 90583-18-9 EC: 939-265-0	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	14 mg/L
	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	28 Tage
	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	95 %
(Carboxymethyl)dimethyl-3 - [(1-oxododecyl)amino] propylammoniumhydroxid CAS: 4292-10-8 EC: 224-292-6	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	100 mg/L
	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	28 Tage
	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	95 %
1-Propanaminium, N-(3-Aminopropyl)-2-hydroxy-N,N-dimethyl-3-sulfo-, N-C12-18 Acylderivate, innere Salze CAS: 1469983-50-3 EC: 939-457-4	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	8,29 mg/L
	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	28 Tage
	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	57 %
2,2'-Iminodiethanol CAS: 111-42-2 EC: 203-868-0	BSB5	0,03 g O ₂ /g	Konzentration	100 mg/L
	CSB	1,52 g O ₂ /g	Zeitraum	21 Tage
	BSB/CSB	0,02	% Biologisch abgebaut	54 %

ONE SEVEN KLASSE B (FFF) 0.5 % enthält keine persistenten organischen

Substanzen. 12.3 Bioakkumulationspotenzial:

Stoffspezifische Informationen:

Identifizierung	Potenzial der biologischen Ansammlung	
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol CAS: 112-34-5 EC: 203-961-6	FBK	0,46
	POW Protokoll	0,56
	Potenzial	Niedrig
Schwefelsäure, Mono-C12-14 (Paare) -alkylester, Vergl. mit Triethanolamin CAS: 90583-18-9 EC: 939-265-0	FBK	
	POW Protokoll	-0,87
	Potenzial	
1-Propanaminium, N-(3-Aminopropyl)-2-hydroxy-N,N-dimethyl-3-sulfo-, N-C12-18 Acylderivate, innere Salze CAS: 1469983-50-3 EC: 939-457-4	FBK	
	POW Protokoll	2,1
	Potenzial	
2,2'-Iminodiethanol CAS: 111-42-2 EC: 203-868-0	FBK	1
	POW Protokoll	-1,43
	Potenzial	Niedrig

Chronische Toxizitätseffekte auf Biopersistenz, Bioakkumulation, Biokonzentration und Biovergrößerung werden langfristig nicht erwartet.

12.4 Mobilität im Boden:

Identifizierung	Absorption/Desorption		Flüchtigkeit	
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol CAS: 112-34-5 EC: 203-961-6	Koc	48	Henry	7,2E-9 Pa·m ³ /mol
	Fazit	Sehr hoch	Trockener Boden	Nicht relevant
	σ	3,395E-2 N/m (25 °C)	Feuchten Boden	Nicht relevant
Schwefelsäure, Mono-C12-14 (Paare) -alkylester, Vergl. mit Triethanolamin CAS: 90583-18-9 EC: 939-265-0	Koc	316	Henry	0E+0 Pa·m ³ /mol
	Fazit	Mäßig	Trockener Boden	Nicht relevant
	σ	Nicht relevant	Feuchten Boden	Nicht relevant
(Carboxymethyl)dimethyl-3 - [(1-oxododecyl)amino] propylammoniumhydroxid CAS: 4292-10-8 EC: 224-292-6	Koc	3063	Henry	Nicht relevant
	Fazit	Niedrig	Trockener Boden	Nicht relevant
	σ	Nicht relevant	Feuchten Boden	Nicht relevant

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Erstellt am: 08.03.2022

Revision: 09.03.2026

Fassung: 7 (ersetzt 6)

Seite 11/16



ONE SEVEN KLASSE B (FFF) 0.5%

Erstellt am: 08.03.2022

Revision: 09.03.2026

Fassung: 7 (ersetzt 6)

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN (fortlaufend)

Identifizierung	Absorption/Desorption		Flüchtigkeit	
1-Propanaminium, N-(3-Aminopropyl)-2-hydroxy-N,N-dimethyl-3-sulfo-, N-C12-18 Acylderivate, innere Salze CAS: 1469983-50-3 EC: 939-457-4	Koc	129,42	Henry	Nicht relevant
	Fazit	Hoch	Trockener Boden	Nicht relevant
	σ	Nicht relevant	Feuchten Boden	Nicht relevant
2,2'-Iminodiethanol CAS: 111-42-2 EC: 203-868-0	Koc	Nicht relevant	Henry	Nicht relevant
	Fazit	Nicht relevant	Trockener Boden	Nicht relevant
	σ	3,4E-2 N/m (148,45 °C)	Feuchten Boden	Nicht relevant

Wasserlöslich

Vermeiden Sie Überlaufen auf den Boden und das Wasser. Wenn das Tensid-Gemisch in den Boden eindringt, bewegt es sich durch den Boden und kann Grund- und Oberflächenwasser verunreinigen.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien.

Die organischen Bestandteile dieses Produkts sind nicht persistente biologisch abbaubare Materialien und enthalten keine fluorierten organischen Verbindungen oder andere persistente organische Schadstoffe.

ONE SEVEN KLASSE B (FFF) 0.5 % ist ein fluorfreies

Brandbekämpfungsschaumkonzentrat. **12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften:**

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

12.7 Andere schädliche Wirkungen:

Nicht beschrieben

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:

Code	Beschreibung	Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014)
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Gefährlich

Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014):

HP14 ökotoxisch, HP4 reizend — Hautreizung und Augenschädigung

Abfallmanagement (Entsorgung und Verwertung):

Entsorgung durch den autorisierten Abfallentsorgern hinsichtlich der Verwertungs- und Beseitigungsverfahren gemäß Anhang 1 und Anhang 2 (Richtlinie 2008/98/EG) zuführen. Gemäß den Codes 15 01 (2014/955/EG) ist in dem Fall, dass der Behälter in direktem Kontakt mit dem Produkt war, dieser auf die gleiche Weise wie das Produkt selbst zu behandeln, ansonsten so, als gäbe es keine gefährlichen Rückstände. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Siehe Abschnitt 6.2.

Falls es zu einem Verfall kommt: Kontrollieren Sie das Spill. Decken Sie es mit saugfähigem Material ab. Sammeln Sie verschüttetes Material und legen Sie es in einen geschlossenen, identifizierten Behälter.

Im Falle einer großen Katastrophe kann große Mengen Schaum entstehen: informieren Sie die zuständigen Behörden gemäß den örtlichen Gesetzen.

Es darf nicht mit Haushaltsmüll entsorgt werden. Lassen Sie kein Produkt in das Abwassersystem gelangen, es sei denn, es ist durch eine Vereinbarung mit dem Betreiber der Kläranlage genehmigt.

Verfügungen hinsichtlich der Abfallentsorgung:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind die gemeinschaftlichen oder staatlichen Vorschriften hinsichtlich der Abfallverwertung einzuhalten.

Gemeinschaftliche Gesetzgebung: Richtlinie 2008/98/EG, 2014/955/EG, Verordnung (EU) Nr. 1357/2014

Nationalen Bestimmungen: Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Beförderung gefährlicher Güter:

Gemäß ADR 2025, RID 2025:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



ONE SEVEN KLASSE B (FFF) 0.5%

Erstellt am: 08.03.2022

Revision: 09.03.2026

Fassung: 7 (ersetzt 6)

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT (fortlaufend)

- | | |
|---|-------------------|
| 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer: | Nicht relevant |
| 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: | Nicht relevant |
| 14.3 Transportgefahrenklassen: | Nicht relevant |
| Etiketten: | Nicht relevant |
| 14.4 Verpackungsgruppe: | Nicht relevant |
| 14.5 Umweltgefahren : | Nein |
| 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender | |
| Besondere Verfügungen: | Nicht relevant |
| Tunnelbeschränkungscode: | Nicht relevant |
| Physisch-chemische Eigenschaften: | siehe Abschnitt 9 |
| Begrenzte Mengen: | Nicht relevant |
| 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten: | Nicht relevant |

Beförderung gefährlicher Güter auf dem Seeweg:

Gemäß dem IMDG 42-24:

- | | |
|---|-------------------|
| 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer: | Nicht relevant |
| 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: | Nicht relevant |
| 14.3 Transportgefahrenklassen: | Nicht relevant |
| Etiketten: | Nicht relevant |
| 14.4 Verpackungsgruppe: | Nicht relevant |
| 14.5 Meeresschadstoff: | Nein |
| 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender | |
| Besondere Verfügungen: | Nicht relevant |
| EMS-Codes: | |
| Physisch-chemische Eigenschaften: | siehe Abschnitt 9 |
| Begrenzte Mengen: | Nicht relevant |
| Segregationsgruppe: | Nicht relevant |
| 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten: | Nicht relevant |

Air Transport gefährlicher Güter:

Gemäß der IATA / ICAO 2026:

- | | |
|---|-------------------|
| 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer: | Nicht relevant |
| 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: | Nicht relevant |
| 14.3 Transportgefahrenklassen: | Nicht relevant |
| Etiketten: | Nicht relevant |
| 14.4 Verpackungsgruppe: | Nicht relevant |
| 14.5 Umweltgefahren : | Nein |
| 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender | |
| Physisch-chemische Eigenschaften: | siehe Abschnitt 9 |
| 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten: | Nicht relevant |

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Erstellt am: 08.03.2022

Revision: 09.03.2026

Fassung: 7 (ersetzt 6)

Seite 13/16



ONE SEVEN KLASSE B (FFF) 0.5%

Erstellt am: 08.03.2022

Revision: 09.03.2026

Fassung: 7 (ersetzt 6)

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

- Artikel 95, VERORDNUNG (EU) Nr. 528/2012: Nicht relevant
- Organische Stoffe der Klasse I nach Nummer 5.2.5 der TA Luft (2021): Nicht relevant
- Substanzen, deren Autorisierung in Verordnung (CE) 1907/2006 (REACH) noch aussteht: Nicht relevant
- Substanzen, die in REACH-Anhang XIV (Genehmigungsliste) aufgenommen sind sowie Ablaufdatum: Nicht relevant
- Verordnung (EG) 2024/590 über ozonabbauende Substanzen: Nicht relevant
- Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe: Nicht relevant
- VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 über den Export und Import gefährlicher chemischer Substanzen: Nicht relevant

Seveso III:

Nicht relevant

Einschränkungen bzgl. des Vertriebs und der Verwendung von bestimmten Substanzen und gefährlichen Mischungen (Anhang XVII REACH, etc...):

Dürfen nicht verwendet werden:

- in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungsleuchten und Aschenbechern, bestimmt sind;
- in Scherzspielen;
- in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.

Besondere Verfügungen hinsichtlich des Personen- und Umweltschutzes:

Es wird empfohlen, die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt als Eingabe von Daten in einer Risikobewertung der örtlichen Gegebenheiten gesammelt zu nutzen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Gefahren für die Verwaltung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung dieses Produktes zu treffen.

WGK (Wassergefährdungsklassen):

2

LGK - Lagerklasse (TRGS 510):

12

Sonstige Gesetzgebungen:

Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), das zuletzt durch Artikel 115 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

Verordnung über Kosten für Amtshandlungen der Bundesbehörden nach dem Chemikaliengesetz (ChemikalienKostenverordnungChemKostV).

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bewertung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes (ChemVwV Bewertung) vom 11. September 1997.

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115) geändert worden ist.

Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) vom 20. Januar 2017 (BGBl. I S. 94; 2018 I S. 1389), die zuletzt durch Artikel 300 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

Giftinformationsverordnung (ChemGiftInfoV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1996 (BGBl. I S. 1198), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2774) geändert worden ist.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (ChemVwVGLP) vom 15. Mai 1997, geändert durch Art. 1 ÄndVwV vom 16. 11. 2011 (GMBI S. 967).

Chemikalien-Sanktionsverordnung (ChemSanktionsV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1175).

Chemikalien-Ozonschichtverordnung (ChemOzonSchichtV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 (BGBl. I S. 409), die zuletzt durch Artikel 298 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist.

Sonstige Angaben:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



ONE SEVEN KLASSE B (FFF) 0.5%

Erstellt am: 08.03.2022

Revision: 09.03.2026

Fassung: 7 (ersetzt 6)

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN (fortlaufend)

Verordnung (EG) Nr. 1000/2017 (PFOA).

Verordnung (EU) 2019/1021 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Juni 2019 zu persistenten organischen Schadstoffen. (Perfluoroktan-Sulfonsäure und ihre Derivate (PFOS) C8F17SO2X (X = OH, Metallsalz (O-M +), Halid, Amid und andere Derivate, einschließlich Polymere).

Die delegierte Verordnung der Kommission (EU) 2020/784 vom 8. April 2020 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Aufnahme der Perfluoroktansäure (PFOA), ihrer Salze und PFOA-verwandten Substanzen in die Liste.

VS Focum Brandbekämpfungsschäume erfüllen folgende Einheiten:

- Europäische Verordnung 2019/1021 / CE des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zu persistierenden organischen Schadstoffen, modifiziert durch die delegierte Verordnung (EU) 2020/784 der Kommission vom 8. April 2020.
- Europäische Verordnung 1000/2017 / EG vom 13. Juni 2017, die Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über Registrierung, Bewertung, chemische Genehmigung und Beschränkung (REACH) für Perfluoroktansäure (PFOA), ihre Salze und PFOA-verwandten Substanzen ändert.
- Verordnung 2021/1297/EG der Europäischen Kommission zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich der C9-C14 PFCAs, ihrer Salze und verwandten Substanzen.
- Europäische Verordnung 2022/2400 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Anhänge IV und V der Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zu persistenten organischen Schadstoffen (PFOA und PFHxS).
- Europäische Verordnung 2023/1608 zur Änderung des Anhangs I zur Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich der Auflistung von Perfluorhexansulfonsäure (PFHxS), deren Salzen und PFHxS-verwandten Verbindungen.
- Kommissionsverordnung (EU) 2024/2462 vom 19. September 2024 zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich Undecafluorhexansäure (PFHxA), ihrer Salze und PFHxA-verwandten Substanzen.
- Kommissionsverordnung (EU) 2025/1988 vom 2. Oktober 2025 zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich per- und polyfluoralkylhaltiger Stoffe in Brandbekämpfungsschäumen.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Der Anbieter hat keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Auf Sicherheitsdatenblätter anwendbare Gesetzgebung:

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß dem ANHANG II-Anleitung zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entwickelt (VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION)

Änderungen gegenüber dem vorhergehenden Sicherheitsdatenblatt, die sich auf Maßnahmen zur Beherrschung des Risikos auswirken.:

Nicht relevant

Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 2:

H318: Verursacht schwere Augenschäden.

H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 3:

Die angegebenen Sätze beziehen sich nicht auf das Produkt selbst sondern dienen lediglich Informationszwecken und beziehen sich auf die einzelnen Bestandteile, die in Abschnitt 3 stehen

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Acute Tox. 4: H302 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Aquatic Chronic 2: H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Aquatic Chronic 3: H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Eye Dam. 1: H318 - Verursacht schwere Augenschäden.

Eye Irrit. 2: H319 - Verursacht schwere Augenreizung.

Repr. 2: H361 - Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen

Skin Irrit. 2: H315 - Verursacht Hautreizungen.

Skin Sens. 1B: H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

STOT RE 2: H373 - Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Klassifizierungsverfahren:

Eye Dam. 1: Berechnungsmethode

Aquatic Chronic 3: Berechnungsmethode

Skin Sens. 1B: Berechnungsmethode

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Erstellt am: 08.03.2022

Revision: 09.03.2026

Fassung: 7 (ersetzt 6)

Seite 15/16



ONE SEVEN KLASSE B (FFF) 0.5%

Erstellt am: 08.03.2022

Revision: 09.03.2026

Fassung: 7 (ersetzt 6)

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN (fortlaufend)

Ratschläge hinsichtlich der Ausbildung:

Es wird eine Mindestausbildung in Sachen Arbeitsrisikoverhütung für das Personal empfohlen, das dieses Produkt handhaben wird, um das Verständnis und die Auslegung dieses Sicherheitsdatenblattes sowie der Etikettierung des Produkts zu erleichtern.

Haupt-Literaturquellen:

<http://echa.europa.eu>

<http://eur-lex.europa.eu>

Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

BCF: Biokonzentrationsfaktor

BSB5: Biologischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen

COD: chemischer Sauerstoffbedarf

DNEL: Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration.

EC50: 50 % Effekt-Konzentration

IMDG: Internationaler SeeschiffahrtsCode für Gefahrgüter

IARC: Internationale Agentur für Krebsforschung

IATA: Internationale Vereinigung für Lufttransport

ICAO: Internationale ZivilluftfahrtOrganisation

Koc: Verteilungskoeffizienten von organischem Kohlenstoff

LC50: tödliche Konzentration 50

LD50: tödliche Dosis 50

LogPOW: Octanol-water-partiticoefficient

PBT: Persistent, bioakkumulativ und toxisch

PNEC: Vorausgesagte Konzentration, bei der keine Wirkung auftritt

Nicht klass: Nicht klassifiziert

UFI: eindeutiger Rezepturidentifikator

vPvB: sehr Persistent und sehr Bioakkumulierend

WGK: Wassergefährdungsklasse

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltene Information basiert auf Quellen, technischen Kenntnissen und auf europäischer und staatlicher Ebene gültiger Gesetzgebung, wobei die Genauigkeit derselben nicht garantiert werden kann. Diese Information kann nicht als Garantie für die Produkteigenschaften angesehen werden. Es handelt sich einfach um eine Beschreibung hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen. Wir haben keine Kenntnis von den Arbeitsmethoden und -bedingungen der Anwender dieses Produkts, weshalb letztendlich der Anwender die Verantwortung für die Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung an die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Handhabung, Lagerung, Verwendung und Entsorgung von chemischen Produkten trägt. Die Information dieses Sicherheitsdatenblattes bezieht sich ausschließlich auf dieses Produkt, das nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwendet werden darf.

ENDE DES SICHERHEITSDATENBLATTES

Erstellt am: 08.03.2022

Revision: 09.03.2026

Fassung: 7 (ersetzt 6)

Seite 16/16

Mit Chemeter generierte Dokument (www.siam-it.com)